

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2426

vom 12. Juni 1957

3

1. Die Kirchen- und Gemeindeverwaltung Freudenort hat am 15. Mai 1956 den eingetragten Bau- und Strassenlinienplan "Gallmühl" mit Zeichnung (Gallmühl-Adressen) eingereicht.

2. Der betreffende Gemeinderat hat am 15. Mai 1956 einen Brief vom 8. April 1956 auf die Plananlage geantwortet. Innerhalb des bürgerlichen Zeitraums von 2. bis 30. Juni 1956 haben H. Graf-Greif, Edith Huber-Dreier und K. Müller-Künzi, alle in Freudenort, Einsprachen erhoben. Die Verhandlungen des Gemeinderats mit den Einsprechern blieben erfolglos.

3. Im Ausschuss vom 10. Juni 1956 übertrug der Gemeinderat von Freudenort der zu genehmigenden Plan sowie die drei unbedingten Einsprachen. Es beauftragt die Verwaltung der Einsprachen und baldige Genehmigung der Bau- und Strassenlinienpläne.

4. Hinsichtlich der Begründung der Einsprachen wird auf die Akten und die nachfolgenden Erklärungen hingewiesen.

Der Regierungsrat sieht in Erwägung:

1. Nach § 58, Abs. 2, des Gesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemeine verbindliche Wirkung. Die kantonale Verwaltungsgewalt kann keine Vorbeschränkung, in welcher Form die Einsprachenentscheidungen über die Genehmigung eines solchen Gemeindebeschlusses zu erlangen sind, im Gesetz nicht finden und scheint im Interesse der sachlichen Zusammenhänge eine einheitliche Behandlung der Einsprachen mit der Genehmigung in denselben Beschluss zu behandeln.

2. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuführende Überprüfung von eingetragten Bau- und Strassenlinienplänen in erster Linie auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindebeschlüsse und in zweiter Linie auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien. Die von den Einsprechern angeführten Gründe, wie der Strassenausbau bis zur nächsten Beschränkung der Umgebung usw., sind

gehen über diesen Rahmen hinaus und sind zum vorzuziehen von der Hand zu weisen. Ebenso wenig kann in diesem Verfahren auf die Gründe eingetreten werden, die sich mit Fragen der Neuschonung, der Enteignung oder Entschädigungspflicht gegenüber den Grundeigentümern auseinandersetzen. Es ist lediglich darauf zu verweisen, dass gemäss § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das zu öffentlichen Strassen nötige Grundeigentum abzutreten, und dass die Abtretung gegen volle Entschädigung geschieht.

3. Hinsichtlich der Linienführung der projektierten Strassen und des Fussweges ist zu bemerken, dass sie den anerkannten Planungsgrundsätzen entspricht, indem sie vor allem im Hinblick auf eine gute Ausnutzung des Bauareals zweckmässig angelegt ist, wenn sie auch für die Einsprecher gewisse Nachteile bringen sollte; das öffentliche Interesse hat aber hier dem privaten vorzugehen.

1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 15. Mai 1956 beschlossene, endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Quellenweg" und Fussweg (Quellenweg-Adlerstrasse) genehmigt und erhält dadurch allgemein verbindliche Wirksamkeit.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 23/885/4/0 versehenen Situationspläne sowie die dazugehörenden Längs- und Normalprofile.

3. Alle drei Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Bei allen hievon betroffenen Grundstücken ist von diesem Beschluss im Fertigungsprotokoll Vermerk zu nehmen. Der Gemeinderat von Frenkendorf hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§69, Abs. 7 und 8, BauG und Verleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an



den Gemeinderat von Frenkendorf,

das Grundbuchamt Liestal,
das kantonale Vermessungsamt,
die Landeskanzlei,
die kantonale Planungsstelle (3),
die Landdirektion (2).

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the 2nd land surveyor mentioned in the text above.